Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 20.12.2003 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Seiten

Inhaltsverzeichnis

0011011
2 bis 5
6
7 bis 16
17 bis 43
44
45 bis 49

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können ab Montag, dem 22.12.03, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten <u>Ver-rechnungsscheck</u> zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

http://www.tarifregister.nrw.de

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt "Tariftreuegesetz" durch Anklicken des entsprechenden Feldes. Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang Kennwort: treue2003

Der Gesetzestext des Tariftreuegesetzes ist abrufbar unter: http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das Gebäudemanagement (GMW) sollen vergeben werden:

1) Anstricharbeiten DIN 18363

Gebäudesanierung Grundschule Wichlinghauser Str. 29 in Wuppertal-Barmen

- ca. 6500 m² Decken- und Wandflächen mit Dispersionsfarbe streichen
- ca. 65 Stück Holz-/Stahltüren mit Zargen streichen
- ca. 1000 m Fuß-/Sockelleisten streichen
- ca. 70 m Treppengeländer streichen
- ca. 400 m² Heizkörperanstrich
- ca. 900 m Rohre/Heizungsrohre streichen

Vergabe-Nr.: Ausführungszeit:

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen: Eröffnungstermin: Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist: Fachliche Informationen erteilt:

Der Oberbürgermeister

B 522/03 Beginn: Anfang Februar 04 Fertigstellung: 20 Arbeitstage 5,00 EUR 19.01.04 - 10:00 Uhr 17.02.04 GMW-FB 1, Herr Erb, Tel. (0202) 5 63-54 74 Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können ab Montag, dem 22.12.03, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten <u>Verrechnungsscheck</u> zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

http://www.tarifregister.nrw.de

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt "Tariftreuegesetz" durch Anklicken des entsprechenden Feldes. Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang Kennwort: treue2003

Der Gesetzestext des Tariftreuegesetzes ist abrufbar unter: http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das Gebäudemanagement (GMW) sollen vergeben werden:

2) Bodenbelagsarbeiten DIN 18365

Gebäudesanierung Grundschule Wichlinghauser Str 29 in Wuppertal-Barmen

- ca. 1200 m² Bodenbelag aus Kunstkautschuk auf Holz-/Zementuntergründe verlegen
- ca. 155 St. Treppenwinkel Tritt-Setzstufe aus Kunstkautschuk verlegen
- ca. 700 m Fuß-/Sockelleisten aus Holz montieren

Vergabe-Nr.: B 530/03

Ausführungszeit: Beginn: Anfang Februar 04 Fertigstellung: 15 Arbeitstage

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen: 5,00 EUR

Eröffnungstermin: Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist: Fachliche Informationen erteilt:

19.01.04 - 10:30 Uhr 17.02.04 GMW-FB 1, Herr Erb, Tel. (0202) 5 63-54 74

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibung können **ab Montag**, **dem 22.12.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36**, **Zentrale Vergabestelle**, **Zimmer 76 oder 82**, **Wegnerstr. 7**, **42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten <u>Verrechnungsscheck</u> zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den Stadtbetrieb Feuerwehr (304) soll vergeben werden:

1) Los 1: 10 Fahrzeugfunkgeräte Motorola FuG 8b-1

Los 2. 4 Fahrzeugfunkgeräte Motorola FuG 9c

Los 3: 42 Handsprechfunkgeräte im 2-m-Band, Typ Motorola GP 900

Los 4: 4 Handsprechfunkgeräte im 4-m-Band, Typ Motorola MTS 2013

Los 5: 1 Ladegerät 6-fach, 230 V, für Handsprechfunkgeräte Typ Motorola GP 900

Los 6. 4 Fahrzeugfunkgeräte Motorola FuG 9c

Los 7: 14 SAVOX 400 Helmsprechgarnituren und 14 SAVOX 400 ML für Motorola GP 900

Los 8: 80 Kodierstecker für Funkmeldeempfänger Typ Motorola BMD

Alle Geräte müssen den derzeitig gültigen Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Lose einzeln zu vergeben.

Vergabe-Nr.: L 262/03

Ausführungszeit: 6 Wochen nach Auftragserteilung

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen: 5,00 EUR

Eröffnungstermin: 14.01.04 - 14:00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 12.02.04

Fachliche Informationen erteilt: SB 304.32, Herr Schröder,

Tel. (0202) 494-332

Der Oberbürgermeister

VOF-Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt nach dem für EU-Ausschreibungen vorgesehenen Textmuster:

☆☆	☆ _☆
☆	☆
☆☆	☆ ☆

EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fax (+352) 29 29 44 619, (+352) 29 29 44 623, (+352) 29 29 42 670

VERGABEBEKANNTMACHUNG

Bauaufträge	D			Vom A	mt für an	ntliche Ve	eröffentlichu	ıngen auszufi	illen		
Lieferaufträge	D			Datum des	s Eingang	s der Bek	anntmachui	ng			
Dienstleistungsaufträg	ienstleistungsaufträge $f X$				Aktenzeichen						
Ist das Beschaffungs	-	kommen (GPA)) anwendl	oar?		NEIN	JA \mathbf{X}				
ABSCHNITT I:	ÖFFEN	TLICHER A	AUFTR	AGGEBI	E R						
I.1) Offizieller Na	ME UND	Anschrift des	S ÖFFENTI	JCHEN AUF	TRAGGE	BERS					
Name : Stadt Wuppertal - G	Sebäuden	nanagement		Herr Dr.	Flunkert						
Anschrift : Neumarktstraße 40				Postleitzal 42103	hl						
Stadt/Ort Wuppertal				Land Bundesre	publik D	eutschlai	nd				
Telefon 0202 / 563 - 5959				Fax 0202 / 563	3 - 8548						
Elektronische Post (E siehe Anlage A	-Mail)			Internet-A	dresse (U	JRL)					
I.2) Nähere Auskün	NFTE SINI	D BEI FOLGEND	ER ANSCH	IRIFT ERHÄ	LTLICH						
Siehe I.1	D		siehe Aı	nhang A	X						
I.3) Unterlagen sin	ND BEI FO	DLGENDER ANSO	CHRIFT ER	RHÄLTLICH							
Siehe I.1	D		siehe Aı	nhang A	X						
I.4) Angebote/Teil	NAHMEA	NTRÄGE SIND A	N FOLGEN	DE ANSCHI	RIFT ZUS	CHICKEN	Ī				
Siehe I.1	D		siehe Aı	nhang A	X						
I.5) ART DES ÖFFENT	TLICHEN .	AUFTRAGGEBE	RS *								
Zentrale Ebene		D	EU-Insti	tutionen			D				
Regionale/lokale	e Ebene	X	Einrichtu	ıng des öffe	ntlichen l	Rechts	D	Andere	D		

^{*} Nicht unbedingt für die Veröffentlichung bestimmte Angaben

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG II.1.1) Art des Bauauftrags (bei Bauaufträgen) D Ausführung D Planung und Ausführung D Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen II.1.2) Art des Lieferauftrags (bei Lieferaufträgen) Kauf D Leasing D Ratenkauf D D Miete Andere II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags (bei Dienstleistungsaufträgen) 12 Dienstleistungskategorie NEIN X D II.1.4) Rahmenvertrag? * II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber * Architekten-/Ingenieurleistungen (technische Anlagen Großbühnen) zur Sanierung des Wuppertaler Opernhauses. II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags Architektenleistungen (HOAI Teil II) und Ingenieurleistungen (technische Anlagen Großbühnen, HOAI Teil IX) der geplante Umbau- und Instandsetzungsmaßnahme Opernhaus. Größere Umbauten, Anbauten, Verbesserungen, Ergänzungen der Bühnentechnik, des Erscheinungsbildes, interner Verkehrswege, baulicher Logistik bleiben unberücksichtigt. Bruttogeschossfläche: ca. 20.000 qm. Geplanter Baubeginn: Mitte 2005. Gesamtkosten: ca. 13.900.000,-- €brutto, **feststehende** Kostenobergrenze. 2.950.000,-- €brutto Stiftungsmittel für Foyer, Saal, Umbauten. Besonderheit: Baukosten KG 300/KG 479 (DIN 276): ca. 5.750.000,-- €netto. Anrechenbaren Baukosten Architektenleistungen: ca. 8.000.000,-- €netto. Anrechenbare Baukosten Ingenieurleistungen: ca. 1.000.000,-- €netto. II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung Bundesrepublik Deutschland - Wuppertal NUTS-Code * II.1.8) Nomenklaturen II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)* Hauptteil Zusatzteil (falls anwendbar) Hauptgegenstand 74.20.00.00-D DDDD-D DDDD-D Ergänzende Ge- DD DD DD DD-D genstände

II.1.8.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC) :

CPC – Referenznummer: 867

NEIN X JA D

Angebote sind möglich für ein Los D mehrere Lose D alle Lose D

II.1.10) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt (wo anwendbar)

NEIN X JA D

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, wenn anwendbar)

Objektplanung Gebäude (HOAI Teil II §15) Leistungsphasen 1–4, <u>optional</u> Leistungsphasen 5–9, Honorarzone V. Mindestsatz.

Ingenieurleistungen technische Anlagen (technische Anlagen Großbühnen, HOAI Teil IX §73) Leistungsphasen 1–4, **optional Leistungsphasen 5–9**, Honorarzone III, Mindestsatz.

II.2.2) Optionen (falls anwendbar). Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können (falls möglich)

Auf die Optionen gemäß II.2.1. besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussichtliche Entscheidung zur Wahrnehmung der Optionen: Abschluss der Leistungsphase 3

II.3) AUFTRAGSDAUER BZW. FRISTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS

Entweder: Monate und/oder Tage (ab Auftragserteilung)

Oder: Beginn 04/2004 und/oder Ende DD/DDDDD(TT/MM/JJJJ)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) BEDINGUNGEN FÛR DEN AUFTRAG
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (wenn anwendbar)

Vertragserfüllungsbürgschaft (10% der Auftragssumme)

- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften (wenn anwendbar)
 - Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberuflich Tätige AVB und Vertragsmuster der Stadt Wuppertal
 - HOAI
- III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss (wenn anwendbar)

Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter (AVB nach III.1.2)

- III.2) BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME
- III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers/des Lieferanten/des Dienstleisters sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt

Die Verwendung der Bewerbungsunterlagen des Auftraggebers ist zwingend vorgeschrieben.

Bewerbungsunterlagen : erhältlich auf schriftliche Anforderung/per Mail bei der Zentralen Vergabestelle, Stadt Wuppertal, Herr Zillgens, Telefon 0202/563-6988, Fax 0202/563-8536, Mail reiner.zillgens@stadt.wuppertal.de.

Projekttitel: "Sanierung des Wuppertaler Opernhauses – Architektur und Bühnentechnik"

Versand postalisch/als Word 2000- und PDF-Dokument (Anlagen) per E-Mail.

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise

Mit der Bewerbung zwingend abzugeben:

- Auskunft, ob/auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen gemäß VOF § 7(2) mit Unternehmen bestehen
- Erklärung nach VOF § 4(2) für die abgefragten Ingenieurleistungen (Bühnentechnik), dass diese Leistungen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.
- Nachweis/Bescheinigung, dass keine Ausschlusskriterien gemäß VOF § 11a-e vorliegen.
- Erklärung der Versicherungsgesellschaft einer EU-Haftpflichtversicherung, dass eine durchlaufende Jahresversicherung besteht und eine -bei Vertragsabschluß zwingend vorzulegende Berufshaftpflichtversicherung (Mindestdeckung Personenschäden 2.500.000,--€, Sonstiges 2.000.000,--€)- ausgestellt wird.

Bei Arbeitsgemeinschaften zwingend: Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder

Vor Zuschlagserteilung zwingend vorzulegen:

Der Bewerber und maßgeblich an der Leistung beteiligten Personen müssen bei Vertragsabschluss gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974 (ÄndG. 15.08.1974) verpflichtet werden. (Bewerbungsbogenanlage)

Der Bewerber muss sich vor Auftragsvergabe von der Stadt Wuppertal die Kompatibilität der CAD – Planerstellung mit dem Auftraggeber zertifizieren lassen (Bewerbungsbogenanlage : Musterarchitektenvertrag ,CAD–Richtlinien)

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Erklärungen gemäß VOF § 12(1)a+c mit der Bewerbung zwingend abzugeben :

- über den Gesamtumsatz in den letzten 3 Kalenderjahre
- über den Umsatz entsprechend der gesuchte Dienstleistung in den letzten 3 Kalenderjahren

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Nachweise gemäß VOF § 13(1)/(2)a-e+h mit der Bewerbung zwingend abzugeben :

- der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der Führungskräfte des Unternehmens/der für die Dienstleistung verantwortlichen Personen
- namentliche Benennung eines Projektleiters mit Angabe der Berufsqualifikation, Position im Unternehmen, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse
- getrennt über die in den letzten 3 Kalenderjahren erbrachten Leistungen in den geforderten Fachbereichen/ in der geforderten Größenordnung
 - 1. allgemein,
 - 2. entsprechend der geforderten Dienstleistung (Theaterbau),
 - 3. speziell zu Kosten und Terminsicherheit

Anzugeben sind: Projekt, Bauherr mit Adresse/Ansprechpartner, Honorarzonen, Projektgröße (BRI, BGF,.....) Planungszeit, Bauzeit, Gesamtzeitraum, Kosten, Projektstand, bearbeitete Leistungsphasen

- über das jährliche Mittel der in den letzten 3 Kalenderjahren Beschäftigten, Anzahl seiner Führungskräfte, derzeitige Auslastung, vorgesehenes Personal für die geforderte Dienstleistungsdauer, Vertretungsregelung.
- über Ausstattung, Geräte und technischen Ausrüstung für die Dienstleistungen, grundsätzliche Kompatibilität für eine spätere Zertifizierung der EDV (CAD-Zertifizierung siehe III.2.1.1)

III.3) BEDINGUNGEN BETREFFEND DEN DIENSTLEISTUNGSAUFTRAG

III.3.1) Is	t die Dienst	leistungser	bringung einem l	besondere	n Berufsstand vo	rbehalten?	
NEI	N D	JA \mathbf{X}					
- - -	Nachweis	der Bauvorl	e (VOF § 23(1+3 ageberechtigung : VOF § 23(3))		zum Verhandlu	ngsgespräch.	
We	enn ja, Bezu	ıgnahme au	f die einschlägig	e Rechts-	ı. Verwaltungsvo	orschrift	
-	Bau-, Rech HOAI	nts-, Verwal	tungsvorschriften	(Land NR	W)		
	-		onen die Namen ehen Personen an		erufliche Qualifi	kation der für d	ie Ausführung
NEI	N D	JA \mathbf{X}					
ABSCH	NITT IV	: VEI	RFAHREN				
IV.1) VEI	RFAHRENSAI	RT					
Offe	nes Verfahre	en	D				
Nich	toffenes Ve	rfahren	D	Beschleu	nigtes nichtoffene	s Verfahren	D
<u>Verh</u>	andlungsver	rfahren	X	Beschleu	nigtes Verhandlun	ngsverfahren	D
IV.1.1) Si	nd bereits I	Bewerber a	usgewählt worde	n? (nur Ve	rhandlungsverfah	ren)	
NEII Weni		JA D eitere Angab	en unter Abschnit	t VI "Ande	re Informationen	" zu machen	
IV.1.2) G	ründe für d	lie Wahl des	s beschleunigten	Verfahrer	s (wenn anwendb	ar)	
IV.1.3) F1	rühere Beka	anntmachu	ngen desselben A	uftrags (w	venn anwendbar)		
Beka	ınntmachung	gsnummer ir	nselben Auftrag n ABlInhaltsver	zeichnis	endbar)	DDD(TT/MM	1/JJJJ)
Beka	ınntmachung	gsnummer ir	ntmachungen m ABlInhaltsver		DD/DD/DI	DDD (TT/MM	1/JJJ J)
IV.1.4) Za	ahl der Unt	ernehmen, o	die zur Angebotsa	ıbgabe auf	gefordert werden	sollen (wenn anw	endbar)
Gen	aue Zahl	1	ozw. mindester	ns 03 /	höchstens		
A) Doder	chlagskrite Der niedrigst Das wirtscha	e Preis	D gste Angebot bezi	iglich	X		

B1) aufgrund der nachstehenden Kriterien (möglichst in der Reihenfolge ihrer Priorität)

D

					.2.1.1 : .2.1.1 :	Ve Ba	erpflich uvorlag	tungerk genbere	därung chtigu	vor Ve	gsabschluss rtragsabschluss Verhandlungsgespräch -bei Vertragsabschluss.
	insl	esonde	re The	rungen i ater) ur	mit obje iter beso	ktspez ondere	zifischer r Einbe	n Proje ziehun	kten (K g von I	Kulturba Brandsc	nudenkmäler mit Versammlungsstätten, hutzaufgaben/Sanierungsarbeiten ns vergleichbarer Größenordnung.
	3. Bes	ondere derte Di	Erfahr enstlei	ung/fac stung u	hliche (nter Bei	Qualifi rücksid	ikation (chtigun	eingese g von S	tzter P Schulur	rojektve igen, W	erantwortlicher/Mitarbeiter für die ge- eiterbildungen, Sprachkenntnissen,
					enung, en Aufti			enz (in	speson	aere Le	istungsphase 8)
	5. Ak	zeptanz	einer v	vertragl	ichen Fo			ler Kos	tenobe	rgrenze	
		is im Sp condere				fahrun	ngan au	f Grund	l von E	orechur	ng, Veröffentlichungen
	7. Des	ondere	ieistui	igsbezo	gene Er	Tanrun	igen au	Grund	ı voli r	orschul	ig, veromentinchungen
	In der R	eihenfo	olge ihi	er Prio	<u>rität</u>	NI	ein D		JA	X	
	oder									_	
	B2) auf	grund d	er in d	en Unte	rlagen g	genanr	nten Kri	iterien		D	
IV.3) VE	RWALT	UNGSIN	FORM	ATIONE	N.						
IV.3.1) A	ktenze	ichen h	eim öl	fentlic	hen Auf	ftragg	eher *				
1 (.5.1)	iktenze			itentile	iicii Au	uagg	CDCI				
V	ergabei	numme	r: B 5	534/0	3						
IV.3.2) H	Bedingu	ngen fi	ir den	Erhalt	der Au	sschr	eibungs	sunterl	agen u	ınd zus	ätzlicher Unterlagen
Б.1	1 1	. 2	3 N	1 2	004						
									_		llt
Zah	lungsbe	dingun	gen un	d -weis	e entfäl	lt					
					ang der ad Verha				lnahm	eanträ	ge (nach der Verfahrensart offe-
30	ე <u>ე</u> ე	20	0.04		45 T		. a.l. 37 a.u.		a dan D	. 1 4.	machung
							ich ver	senaun	g der E	векаппи	macnung
	,				00 Uhi						
	Versend handlur	_		fforder	ung zu	r Ang	gebotsa	bgabe	an au	sgewäh	alte Bewerber (nichtoffene und
				.1.4 F	nde (12/2	1004	(TT/M)	M/1111	`\	
VOI	aussicii	uicher 2	Zenpui	ikt 🍱	nuc (9212	7UU T	(1 1/IVII	VI/JJJJJ)	
	Sprache inen	oder	Spracl	hen, di	e für d	ie An	gebotsl	egung	oder '	Feilnah	meanträge verwendet werden
ES	DA	DE	EL	EN	FR	IT	NL	РТ	FI	SV	andere – Drittstaat
											andere – Dittistaat
D	D	\mathbf{X}	D	D	D	D	D	D	D	D	

Vertragserfüllungsbürgschaft bei Vertragsabschluss.

IV.3.6) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)

Vorlage zwingend III.1.1:



Monate und/oder Tage ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebo-

IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote	
Entfällt	
IV 3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwes	end sein dürfen (falls anwendbar)
entfällt	
IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort	
Datum DD/DD/DDDD(TT/MM/JJJJ) Uhr	zeit
Ort	
entfällt	

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN

VI.1) IST DIE BEKANNTMACHUNG FREIWILLIG?

NEIN X JA D

 $\textbf{VI.2) GEBEN SIE AN, OB DIESER AUFTRAG REGELMÄSSIG WIEDERKEHRT UND WANN VORAUSSICHTLICH ANDERE BEKANNTMACHUNGEN VERÖFFENTLICHT WERDEN (falls anwendbar)$

entfällt

VI.3) STEHT DIESER AUFTRAG MIT EINEM VORHABEN/PROGRAMM IN VERBINDUNG, DAS MIT MITTELN DER EU-STRUKTURFONDS FINANZIERT WIRD? *

NEIN \mathbf{X} JA D

Wenn ja, geben Sie das Vorhaben/Programm und einen sachdienlichen Bezug an _____

VI.4) SONSTIGE INFORMATIONEN (falls anwendbar)

Vergabebeschwerdestelle:

Vergabekammer der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf; Tel. 0211/475-3302, Fax 0211/475-3989.

Auf Basis eines (Betriebs-) Gutachtens mit baulichen Untersuchungsanteilen für die zwei Baudenkmäler Opernhaus/Schauspielhaus ist die Stadt Wuppertal zu dem Ergebnis gekommen, das <u>keines</u> dieser Modell zu finanzieren ist. Die Gutachtenteilergebnisse wurden verwaltungsintern zu einem Minimalkonzept unter Einarbeitung eines später erstellten Brandschutzkonzeptes und Schadstoffgutachtens grundlegend abgeändert. Ein Wissensvorsprung (nach VOF § 6) ergibt sich nicht.

VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung 17.12.2004

ANHANG A

1.2) NÄHERE AUSKÜNFTE SIND BEI FOLGENDER ANSCHRIFT ERHÄLTLICH

Name Stadt Wuppertal - Gebäudemanagement	Zu Hdn. Von Herr Dipl. – Ing. Architekt F. Meidrodt
Anschrift Neumarktstraße 40	Postleitzahl 42103
Stadt/Ort Wuppertal	Land Bundesrepublik Deutschland
Telefon 0202 / 563 - 5018	Fax 0202 / 563 - 8116
Elektronische Post (E-Mail) frank.meidrodt@gmw.wuppertal.de	Internet-Adresse (URL)

1.3) Unterlagen zu der vorliegenden Bekanntmachung sind bei folgender Anschrift erhältlich

Name Stadt Wuppertal – Zentrale Vergabestelle, R 401.36	Zu Hdn. Von Herr Dipl. – Ing. Architekt R. Zillgens .
Anschrift Wegener Str. 7	Postleitzahl 42 275
Stadt/Ort Wuppertal	Land Bundesrepublik Deutschland
Telefon 0202 / 563 - 6988	Fax 0202 / 563 - 8536
Elektronische Post (E-Mail) reiner.zillgens@stadt.wuppertal.de	Internet-Adresse (URL)

1.4) ANGEBOTE/TEILNAHMEANTRÄGE SIND AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZU SCHICKEN

Name Stadt Wuppertal – Zentrale Vergabestelle, R 401.36	Zu Hdn. von Herr Dipl. – Ing. Architekt R. Zillgens
Anschrift Wegener Str. 7	Postleitzahl 42 275
Stadt/Ort Wuppertal	Land Bundesrepublik Deutschland
Telefon 0202 / 563 - 6988	Fax 0202 / 563 - 8536
Elektronische Post (E-Mail) entfällt	Internet-Adresse (URL)

					••	
ANHANC	$\mathbf{R} \cdot$	INFOR	MA	TION	HRER	I UCE

LOS Nr. DD		•••••		
1) Nomenklatur	en			
1.1) Gemeinsam	es Vokabular für öffentliche Auf	träge (CPV)*		
Ergänzende Ge- genstände	DD. DD. DD. DD-D DD. DD. DD. DD-D DD. DD. DD. DD-D	Zusatzteil (falls of DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D	DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D	DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D
	schlägige Nomenklaturen (CPA/N reibung			
	Menge			
Ausführung		DD/DDDD DD/DDDD	(TT/MM/JJJJ) (TT/MM/JJJJ)	
1) Nomenklatur				
1.1) Gemeinsam	nes Vokabular für öffentliche Auf	träge (CPV)*		
Hauptgegenstand Ergänzende Ge- genstände		Zusatzteil (falls of DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D	nnwendbar) DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D	DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D DDDD-D
1.2) Andere eins	schlägige Nomenklaturen (CPA/N	ACE/CPC)		
2) Kurze Beschi	reibung			
3) Umfang bzw.	Menge			
Ausführung			(TT/MM/JJJJ)	

 $^{*\} Nicht\ unbedingt\ f\"ur\ die\ Ver\"offentlichung\ bestimmte\ Angaben$

(Verwenden Sie bei Bedarf zusätzliche Blätter)	

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 a der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 79,61 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 79,61 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,40 € je Stück.

§ 2 Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 66,79 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 53,96 € je Person.
- (3) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) sowie der Widerruf dieser Genehmigung (§ 25 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind
- a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist
- b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).
- (3) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 3) bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 3).

- (3) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes als Bewohner des Grundstückes bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teilund Miteigentums beim Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraumes werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.
- (4) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate
- a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

- b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.
- (5) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig.

 Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2003 vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

<u>Hinweis:</u>

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2003

Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom: 18.12.2003

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBL I S. 2331) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2003folgende Satzung beschlossen:

ı

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,2310 Euro/m³ Schmutzwasser.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,0105 Euro/m³ Schmutzwasser.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,7038 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.

4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 3,3465 Euro/m³ Schmutzwasser.

5. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Jahresgebührensatz für die Schlammentsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 42,93 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 42,93 Euro/m³ Schlammmenge.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2003

Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom: 18.12.2003

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal vom 16.01.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2002 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsklasse Z 1	73,31 €
2.	Reinigungsklasse A 1	36,66 €
3.	Reinigungsklasse A 2	11,00 €
4.	Reinigungsklasse A 3	7,33 €
5.	Reinigungsklasse B 1	3,67 €
6.	Reinigungsklasse B 2	1,72 €
7.	Reinigungsklasse D 1	3,67 €
8.	Reinigungsklasse D 2	1,72 €

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (=V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren

	Reinigungsklasse Z 1 V	62,32 €
10.	Reinigungsklasse A 1 V	31,16 €
11.	Reinigungsklasse A 2 V	8,80 €
12.	Reinigungsklasse A 3 V	6,23 €
13.	Reinigungsklasse B 1 V	2,57 €
14.	Reinigungsklasse B 2 V	1,21 €

II.

Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert

Es entfällt Reinigungsklasse Es wird eingefügt Reinigungsklasse Name

FRIEDRICH-EBERT-STR. FRIEDRICH-EBERT-STR.

v. Neumarktstr. b. Vogelsaue A 1 v. Neumarktstr. b. Vogelsaue A 1 V

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2003

Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.1999

vom: 18.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBI. I S. 3322), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBI. I S. 1938), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBI. I S. 3387), hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) In lit. a) wird das Wort "und" zwischen den Worten "Verwertung" und "von Abfällen" ersetzt durch die Worte "als auch die Sammlung und den Transport".
 - b) In lit. b) wird nach den Worten "zur Beseitigung aus" eingefügt: "privaten Haushaltungen und aus".
 - c) Lit. b) endet nach den Worten "möglich ist", danach wird ein Absatz eingefügt. Der vormals letzte Satz des lit. b), beginnend mit "Zur Wahrnehmung der Entsorgungspflicht …" wird ausgerückt.
 - d) Es wird ein neuer Abs. 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 "Die Pflicht zur Beseitigung von allen angefallenen und überlassenen brennbaren und in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog mit **C** gekennzeichneten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen wird vom EKOCity Abfallwirtschaftsverband als Beauftragtem Dritten i. S. d. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG wahrgenommen. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die "Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes."
 - e) Abs. 2 (alt) wird Abs. 3 (neu) und wird wie folgt geändert:

 Der Buchstabe "P" wird ausgetauscht gegen den Buchstaben "G". Es wird ein letzter Satz angefügt mit folgendem Wortlaut: "Zur Beseitigung der im Abfallartenkatalog zusätzlich mit C gekennzeichneten Abfallarten bedient sich die AWG des Verbandes EKOCity."
 - f) Es wird ein neuer Abs. 4 eingeführt: "Für die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Abfallartenkatalog aufgeführten Abfälle besteht Entsorgungspflicht; nicht genannte Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen."
 - g) Abs. 3 (alt) wird Abs. 5 (neu), Abs. 4 (alt) wird Abs. 6 (neu).

2.) § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt lit. f), lit. g) bis i) (alt) werden lit. f) bis h) (neu).

Der letzte Satz des lit. i) (alt), beginnend mit "Abfälle gem. …" wird ausgerückt, in ihm werden die Worte "lit. h) und i)" ausgetauscht gegen die Worte "lit. g) und h)".

- b) In Abs. 6 wird die Formulierung "gem. Abs. 1 lit. f)" geändert in "gem. § 4 a Abs. 4"; außerdem wird der letzte Teilsatz, beginnend mit "im Sinne der Anlagen …" ersetzt durch: ",.die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) mit einem * gekennzeichnet sind".
- 3.) In § 17 Abs. 1 wird in der Aufzählung der zum Sperrmüll zählenden Gegenstände zwischen die Worte "Teppiche (gerollt) und "Fahrräder" eingefügt: "Holztüren ohne Glaseinsätze,".
- 4.) In § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort "AWG" eingefügt " / EKOCity)".
- 5.) § 23 Abs. 3 lautet das letzte Wort nun "gerundet".
- 6.) In § 30 Abs. 1 werden die bei den Ziffern 1. und 3. in Klammern gesetzten Verweise "§ 5 Abs. 1 lit. f)" nun ersetzt durch "§ 4 a Abs. 4".
- 7.) Der Abfallartenkatalog als Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Abfallartenkatalog gem. § 4 a Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

Erläuterungen:

AVV: Abfallschlüssel-Nummer in der Abfallverzeichnis-Verordnung

- *: besonders überwachungsbedürftiger Abfall
- +: in die Entsorgung eingeschlossen
- **E**: in die Entsorgung eingeschlossen, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden
- **G**: in der Entsorgungspflicht der AWG liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden
- C: in der Entsorgungspflicht von EKOCity liegend, sofern Annahmebedingungen nach Rücksprache mit der Entsorgungsanlage im Einzelfall eingehalten werden

keine Kennzeichnung: von der Entsorgung in der jeweiligen Anlage ausgeschlossen

MW: Müllheizkraftwerk Wuppertal

DP: Deponie Plöger Steinbruch, Velbert

DI: Deponie Industriestraße, Velbert

RB: eine Deponie im Regierungsbezirk, vornehmlich eine Anlage in der im Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Teilplan Siedlungsabfälle, festgelegten Deponieregion III

(Bärenloch, Solinger; Solinger Straße, Remscheid; Hubbelrath-Nord, Düsseldorf)

Anlage Comment	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 bard of 105 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + + + + + + +	+ + + + +	RB
01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fallt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 du 07 dallen 01 04 10 1 3 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückshände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 04 Schlämme und Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 öhlaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 ob ond 01 05 06 fallen 01 05 08 chlördhätige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 09 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 6 O 00 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 6 O 02 01 03 Abfälle aus tierischem Gewebe 6 O 02 01 03 Abfälle aus tierischem Gewebe 7 O 04 01 04 Metallabätälle	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 10 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 10 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von + + + Rotschlamm, der unter 01 03 07 fallt 10 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 04 08 Abfälle von Klese- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 09 Abfälle von Sand und Ton + + + + + + + + + + + + + + + + + + +	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
01 03 07 Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 10 03 08 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 11 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von + + + Rotschlamm, der unter 01 03 07 fallt 10 04 07 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 04 08 Abfälle von Kiese- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 09 Abfälle von Sand und Ton + + + + + + + + + + + + + + + + + + +	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
01 03 07 Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 10 03 08 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 11 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von + + + Rotschlamm, der unter 01 03 07 fallt 10 04 07 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 04 08 Abfälle von Kiese- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 09 Abfälle von Sand und Ton + + + + + + + + + + + + + + + + + + +	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
01 03 07 Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 10 03 08 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 11 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von + + + Rotschlamm, der unter 01 03 07 fallt 10 04 07 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 04 08 Abfälle von Kiese- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 09 Abfälle von Sand und Ton + + + + + + + + + + + + + + + + + + +	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
01 03 07 Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 10 03 08 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 11 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von + + + Rotschlamm, der unter 01 03 07 fallt 10 04 07 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 04 08 Abfälle von Kiese- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 09 Abfälle von Sand und Ton + + + + + + + + + + + + + + + + + + +	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fallt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Klese- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton 01 04 10 1 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, de unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrücksände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 tallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 tallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 06 Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 tallen 01 05 08 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 08 chlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 08 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 06 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 08 chlämme und andere Bohrabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 unter 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 unter 01 05 06 fallen 01 05 08 chläme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 02 01 03 Abfälle aus der Forstwirtschaft 03 01	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fallt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Klese- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton 01 04 10 1 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, de unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrücksände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 tallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 tallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 06 Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 tallen 01 05 08 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 08 chlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 08 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 06 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 08 chlämme und andere Bohrabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 unter 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 unter 01 05 06 fallen 01 05 08 chläme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 02 01 03 Abfälle aus der Forstwirtschaft 03 01	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fallt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Klese- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton 01 04 10 1 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, de unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrücksände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 tallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 tallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 06 Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 tallen 01 05 08 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 08 chlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 08 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 06 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 08 chlämme und andere Bohrabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 unter 01 05 06 fallen 01 05 08 chlämme und abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 00 05 05 unter 01 05 06 fallen 01 05 08 chläme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 02 01 03 Abfälle aus der Forstwirtschaft 03 01	01 03 07* Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 os und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallahligen Bodenschätzen + + + + + + + + + + + + + + + + + +	Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 10 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fällen 10 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 10 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 09 Abfälle von Sand und Ton 10 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 10 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 05 06* Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + + + + +	+ + + + +	
chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen 10 10 3 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 10 10 3 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 10 10 4 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 10 4 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 07 fallen 10 10 4 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kall- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 12 Außereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 ralen 10 10 4 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 5 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 10 5 05* Obartschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Abfälle gebrischlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 10 2 Abfälle aus Steinmerund -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 2 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 10 2 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 10 2 01 03 Abfälle aus tierischem Gewebe 10 2 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft 10 2 01 01 Metallafslie ohne Verpackungen) 10 2 01 01 Metallafslie Ohne Verpackungen) 10 2 01 01 Metallafslie	chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 09 Abfälle von Sand und Ton 10 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 10 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 05 05 Öftlaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 05 08 Chlöridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 05 08 Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + + + +	+ + + + +	
fallen O1 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt O1 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen O1 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 04 09 Abfälle von Sand und Ton staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen O1 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05* Olihaltige Bohrschlämme und -abfälle O1 05 05* Obsrybländige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen O1 05 08 Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen O1 05 08 Abfälle aus flerischem Gewebe O2 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen G 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 04 Metallafälle	fallen Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 91 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 91 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 91 04 09 Abfälle von Sand und Ton 91 04 10 Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 91 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 91 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 91 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 91 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 91 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 91 05 07 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 91 05 05 und 01 05 06 fallen 91 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + + + +	+ + + + +	
Retschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Retschlamm, der unter 01 03 07 fällt 01 04 07*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt 9 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 09 Abfälle von Sand und Ton 10 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 05 06* Bohrschlämme und -abfälle 10 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + +	+ + + + +	
Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt O1 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen O1 04 08		+ + + +	+ + + + +	
10 10 10 10 10 10 10 10	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 unter 01 05 06 fallen 01 05 08 chlöridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + +	+ + + +	
Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 10 40 8 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 40 9 Abfälle von Sand und Ton 10 10 4 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 10 10 4 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 5 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 10 5 05 Off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle chloridhaltige Bohrschlämm		+ + + +	+ + + +	
Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 10 40 8 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 40 9 Abfälle von Sand und Ton 10 10 4 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 10 10 4 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 5 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 10 5 05 Off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle chloridhaltige Bohrschlämm		+ + + +	+ + + +	
Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 10 40 8 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 40 9 Abfälle von Sand und Ton 10 10 4 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 10 10 4 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 5 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 10 5 05 Off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + +	+ + + +	
Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 10 40 8 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 40 9 Abfälle von Sand und Ton 10 10 4 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 10 10 4 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 5 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 10 5 05 Off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + +	+ + + +	
Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 10 10 40 8 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 40 9 Abfälle von Sand und Ton 10 10 4 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 4 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 10 10 4 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 10 5 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 10 5 05 Off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 off blantige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 5 08 Chlördhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+ + + +	+ + + +	
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 07 fallen 01 04 07 fallen 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Außereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 07 fallen 01 04 07 fallen 01 05 05 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 Und 01 05 06 fallen 01 05 08 Chlömmet und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 09 Und 01 05 06 fallen 01 05 08 Und 01 05 08 falle 01 05 08 Und 01 05 08 Und 01 05 08 fallen 01 05 08 Und 01 Und 0	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle von Sand und Ton staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen Öl 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08		+ + +	+ + +	
01 04 07 fallen 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05* Öihaltige Bohrschlämme und -abfälle O1 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 05 05 05 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 05 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 05 fallen 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen G O2 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen G O2 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G O2 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G O2 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G O2 01 01 Metallabfälle	01 04 07 fallen O1 04 09 Abfälle von Sand und Ton O1 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen O1 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten O1 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen O1 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		+	+ + +	
Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen + + + + + + + + + + + + + + + + + +	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+	
Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Staubende unter 01 04 07 fallen Staubende und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen Stallen Stallen Staubende und Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 07 fallen Stallen	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen O1 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle O1 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten O1 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+	
fallen 10 1 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 1 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 10 1 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 1 05 05* Öihaltige Bohrschlämme und -abfälle 10 1 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 10 1 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 1 05 08 Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 1 05 08 Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 2 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 10 2 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 10 2 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe 10 2 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) 10 2 01 01 Metallabfälle 20 01 01 Metallabfälle 20 01 01 Metallabfälle 3 + + + + + + + + + + + + + + + + + +	fallen Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen Of 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen Of 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Df 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter				
die unter 01 04 07 fallen Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 4 + + 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 03 01 03 Abfälle aus tierischem Gewebe 04 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft 05 01 01 Metallabfälle 06 G	die unter 01 04 07 fallen Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen Of 05 05 ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Die 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter				
Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05 Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 01 05 06 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 05 und 01 05 06 fallen 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 03 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) 04 Metallabfälle aus der Forstwirtschaft 05 05 01 01 00 Metallabfälle 4 Hetallabfälle 4 Hetallabfälle 5 Hetallabfälle 6 G G G G G G G G G G G G G G G G G G	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05* Olhaltige Bohrschlämme und -abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08		+	+	
von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen 10 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 10 105 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 10 105 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 10 105 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 105 08 Chlömher und 20 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 08		+	+	
01 04 13	01 04 11 fallen Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten D1 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter			1	
Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle O1 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen O1 05 08 Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen O1 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 unter 01 05 06 unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 06 unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle unter 01 05 06 fallen Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen O1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle O1 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten O1 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen O1 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter				
01 04 07 fallen O1 05 04	01 04 07 fallen O1 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen O1 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle O1 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten O1 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen O1 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter			-	+
01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen + + + 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle + 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten + 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen + 01 05 08 chlöridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 01 05 08 und 01 05 06 fallen + 01 05 05 und 01 0	01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen 01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter				
01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle + 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten + 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen + 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen + 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen G 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 10 Metallabfälle	01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter				+
01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle + 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten + 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen + 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen + 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen G 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 10 Metallabfälle	01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter				-
01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle + 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten + 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen + 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen + 01 05 05 und 01 05 06 fallen - 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen G 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 10 Metallabfälle	01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter				
01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle + 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten + 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen + 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen + 01 05 05 und 01 05 06 fallen - 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen G 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 10 Metallabfälle	01 05 05* Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+	
barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 05 05 und 01 05 06 und 01 05 06 und 01 05 un	01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter		+		
05 05 und 01 05 06 fallen 10 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen 10 05 05 und 01 05 und 0	05 05 und 01 05 06 fallen 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter		+		
chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen Color of the second of	01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter		+		
01 05 05 und 01 05 06 fallen					
02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft 02 01 10 Metallabfälle	01 05 05 und 01 05 06 fallen		+		
02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle					_
02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle				+	
02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle					
02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle					
02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle					
02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle			1		1
02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle			1	1	
02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle		<u> </u>			
02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe G 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle					
02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe G 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle Image: Comparison of the properties o	0 0 0	G			
02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) G 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G 02 01 10 Metallabfälle					
02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft G					
02 01 10 Metallabfälle			1		
		G	1	1	\bot
02 01 99 Abfalle a. n. g. G			1		+
	UZ U1 99 ADTAILE a. n. g.	G	+	+	_
		-	+	+	
		1			
			1	+	-
02.02.01 Schlämme von Wasch- und Poinigungsvorgöngen	02.02.01 Schlämme von Wesch, und Painigungsvorgängen		-	+	+
0 0 0				+	+
		G	-		+
02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung G G		G		+	+
02 02 99 Abfälle a. n. g. G		G G			

-		Anlage		
				RB
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrenn-	G		
02 03 01	prozessen	J		
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G	+	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	G		
02 03 99	Abfälle a. n. g.	G		
02 04 01	Rübenerde	G	+	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	G	+	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	G		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G		
02 05 01	Abfälle a. n. g.	G		
02 00 00	radial actif y.			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	G		
02 06 99	Abfälle a. n. g.	G		
00.07.04	A16:0	_		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des	G		
02 07 02	Rohmaterials Abfälle aus der Alkoholdestillation	G		
02 07 02	Abfälle aus der Aktrioidestiliation Abfälle aus der chemischen Behandlung	G		
02 07 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	G		
02 07 04	Abfälle a. n. g.	G		
02 07 00	7 to taile at 11. g.			
00.04.64	D'ada and Kadah (2)			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	G		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	G		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme	G		
03 01 03	derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	3		
03 01 99	Abfälle a. n. g.	G		
		-		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	G		
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	G		
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	G		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	G		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	G		
03 03 08	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen	G	-	
30 00 10	Abtrennung			
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme	G		
i e	derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			
	andere Abfälle a. n. g.			

-		Anlage			
					RB
	•				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	G			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasser-	G			
	behandlung				
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasser-	G			
	behandlung				
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub,	G			
	Falzspäne)				
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	G			
04 01 99	Abfälle a. n. g.	G			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	G			1
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	G	+		
04 02 10	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	G	•		
04 02 21	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	G		<u> </u>	+
04 02 22	Abfälle a. n. g.	G			+
U 1 U2 33	Autalie a. II. y.	<u> </u>		-	+
		 		1	1
				<u> </u>	
					1
				ļ	
				<u> </u>	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		+		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen				+
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		+	+	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		+	+	
00 03 10	Wetalloxide thit Australitie deljenigen, die unter 00 03 13 fallen				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche		+		
	Stoffe enthalten				ļ
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme		+		
	derjenigen, die unter 06 05 02 fallen				1
					1
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle				+
06 08 99	Abfälle a. n. g.				+
	<u> </u>				
06 13 03	Industrieruß		+		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	 	+	.	1
06 13 04"	Ofen- und Kaminruß			+	1
JU 13 US"	Ordin- unu Namimus	 	+	-	+
		 		-	+
					1
					ļ
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G	+	<u> </u>	
	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G			\perp
	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche	I I			+
	Schlamme aus dei bethebseigenen Abwasserbehandlung, die gefannliche				
07 01 10* 07 01 11*	Stoffe enthalten				
					+

-		Anlage			1	
					RB	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G				
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G				
07 02 13	Kunststoffabfälle	G				
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	G				
07 02 99	Abfälle a. n. g.	G				
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G				
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche		+			
	Stoffe enthalten					
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme		+			
	derjenigen, die unter 07 03 11 fallen					
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G				
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G				
07 05 99	Abfälle a. n. g.	G				
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	G				
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G				
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	G				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe	G				
	enthalten					
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	G				
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,					
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		+	+		
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G				
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	G				
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G				
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	G				
08 03 99	Abfälle a. n. g.	G				
				L		
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere	G				
	gefährliche Stoffe enthalten					
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	G				
	08 04 09 fallen				i	

-		Anlage			22	
					RB	
09 01 07	Filme und fotographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen ent-	G				
09 01 07	halten	G				
09 01 08	Filme und fotographische Papiere, die kein Silber und keine Silber-	G				
00 01 00	verbindungen enthalten	•				
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	G				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von		+	+		
	Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt					
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		+	+	1	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		+	+	<u> </u>	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		+	+	1	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		+	+		
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlen-		+	<u> </u>		
100110	wasserstoffen		T			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfall-		+	+	†	
	mitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten					
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfall-		+	+		
	mitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen					
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+		
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+		
	10 01 16 fallen					
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+		
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+		
10 01 20*	10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche			.	-	
10 01 20	Stoffe enthalten		+	+		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme		+	+		
	derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		•	· ·		
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+		
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die		+	+		
	unter 10 01 22 fallen					
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		+	+		
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohle-		+	+		
10.01.00	kraftwerke				-	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		+	+		
				}		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		+		1	
10 02 01	unverarbeitete Schlacke		+	+	1	
10 02 02	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+		
10 02 07	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+		
	10 02 07 fallen		-			
10 02 10	Walzzunder		+	+		
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		+			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+		
	10 02 11 fallen					
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe		+			
10.00.44	enthalten			1		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme		+	+		
10 02 15	derjenigen, die unter 10 02 13 fallen andere Schlämme und Filterkuchen		+	+		
10 02 10	andore comainine und i ilendonen		7		+	
				1		
				<u> </u>		
10 03 02	Anodenschrott	G				
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase			+		
	in gefährlicher Menge abgibt	Ī	ĺ	ĺ	1	

-		Anlage			
		7 mago			RB
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt			+	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	G	+		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme	G	+	+	
10.00.101	derjenigen, die unter 10 03 17 fallen				
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			+	
10 03 20 10 03 21*	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt			+	
	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen			+	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		+	+	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			+	
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung			+	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen			+	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen			+	1
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen			+	
	Australitie deljenigen, die driter 10 05 25 fallen				
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		+		
10 04 00*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		+		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		+		
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		+		
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		Ē		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		E		
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		+	+	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen		+	+	
40.00.00*	Costs ALCOHOLOGO About he has all on				
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			-	+
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		<u>+</u>	1	1
10 06 09* 10 06 10	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		E E		
	-				
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)				+
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		+		
10 07 04	andere Teilchen und Staub				+
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			+	
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		+		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		+		
10.00.00*	Colposhipation (First and 7::::ita-h-r-al-a)			-	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)		<u> </u>	E	
10 08 09	andere Schlacken	1	<u>Е</u> Е	Е	1
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben				
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		E	E	

-		Anlage			
_		Aillage			RB
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		E		
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme		E	Е	
	derjenigen, die unter 10 08 12 fallen				
10 08 14	Anodenschrott		Е	E	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		E	E	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt		E	E	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe		E	E	
	enthalten				
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme		E	E	
	derjenigen, die unter 10 08 17 fallen				
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		<u>E</u>		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter		E		
	10 08 19 fallen				-
10 09 03	Ofenschlacke			-	
10 09 03	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		+	+	
10 09 05	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+	
10 09 00	10 09 05 fallen		т	7	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		+	+	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+	
10 00 00	10 09 07 fallen		•	•	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		+		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		+		
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		+		
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		+		
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter		+		
	10 09 15 fallen				
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		+	+	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+	
40.40.07*	10 10 05 fallen				
10 10 07* 10 10 08	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+	
10 10 08	10 10 07 fallen		+	+	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		+		
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		+		
10 10 10*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		+		
10 10 12*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		+		
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		+		
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter		+		
-	10 10 15 fallen				
10 10 99	Abfälle a. n. g.		+	+	
10 11 03	Glasfaserabfall		+	+	
10 11 05	Teilchen und Staub				+
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		+	+	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter		+	+	
	10 11 09 fällt				<u> </u>
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten		+	+]
	(z. B. aus Elektronenstrahlröhren)				
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		+	+	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+	
40 44 45*	10 11 13 fallen				<u> </u>
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	

		Anlana			
-		Anlage		1	RB
					KD
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		+	+	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		+	+	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		+	+	
10 11 99	Abfälle a. n. g.				+
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		+	+	
10 12 03	Teilchen und Staub		+	+	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			ļ	+
10 12 06	verworfene Formen			-	+
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		+	+	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		+	+	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		+	+	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		+	+	
10 12 99	Abfälle a. n. g.		+	+	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen				+
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		+	+	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		+	+	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				+
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		+	+	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		+	+	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		+	+	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		+	+	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		+	+	-
10 13 99	Abfälle a. n. g.		+	+	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		+	+	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	İ
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen		+	+	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		+	+	
11.02.03	Abfälle aug der Herstellung von Angder für mägerige gleitzelt tigelte December				
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	G	+	<u> </u>	1

		Anlage			
					RB
11 05 01	Hartzink				+
11 05 02	Zinkasche		+	+	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		+	-	
11 00 00	100to 7 Ibrailo ado doi 7 Ibgaoborianaiang				
	_				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne				+
12 01 02	Eisenstaub und -teile		+	+	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		+		
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen				+
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	G			
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	G			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	G			1
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	G			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		Е	Е	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		Е	E	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		+	+	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	G	+	+	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter	G	+	+	
	12 01 20 fallen	-		-	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	G			
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	G			
13 05 02* 13 05 03*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern Schlämme aus Einlaufschächten	G	+		
		G	+		
		G	+		
	Schlämme aus Einlaufschächten	G	+		
	Schlämme aus Einlaufschächten	G	+		
	Schlämme aus Einlaufschächten	G	+		
	Schlämme aus Einlaufschächten	G	+		
	Schlämme aus Einlaufschächten	G	+		
	Schlämme aus Einlaufschächten	G G,E	+		
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		+		
13 05 03* 15 01 01	Schlämme aus Einlaufschächten - Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff	G,E G,E,C	+		
15 01 01 15 01 02	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz	G,E	+		+
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04	Schlämme aus Einlaufschächten - Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall	G,E G,E,C G,E	+		+
15 01 01 15 01 02 15 01 03	Schlämme aus Einlaufschächten - Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen	G,E G,E,C G,E	+		+
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen	G,E G,E,C G,E			+
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06 15 01 07	Schlämme aus Einlaufschächten Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas	G,E G,E,C G,E G,E G,E,C	+		+
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06 15 01 07 15 01 09	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien	G,E G,E,C G,E G,E G,E,C			+
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06 15 01 07	Schlämme aus Einlaufschächten Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch	G,E G,E,C G,E G,E G,E,C			+
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06 15 01 07 15 01 09	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien	G,E G,E,C G,E G,E G,E,C			+
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06 15 01 07 15 01 09	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E G,E,C G,E G,E G,E,C			+
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06 15 01 07 15 01 09	Schlämme aus Einlaufschächten Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch	G,E G,E,C G,E G,E G,E,C			+
13 05 03* 15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 06 15 01 06 15 01 07 15 01 09 15 01 10*	Schlämme aus Einlaufschächten Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E G,E,C G,E G,E,C G,E,C	+	-	+
15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 05 15 01 06 15 01 07 15 01 09	Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und	G,E G,E,C G,E G,E G,E,C		+	+
13 05 03* 15 01 01 15 01 02 15 01 03 15 01 04 15 01 06 15 01 06 15 01 07 15 01 09 15 01 10*	Schlämme aus Einlaufschächten Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Holz Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Verpackungen aus Textilien Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	G,E G,E,C G,E G,E,C G,E,C	+	+	+

		Anlaga			
-		Anlage		1	RB
					IND.
16 01 03	Altreifen	E			
16 01 07*	Ölfilter	G,E			
16 01 17	Eisenmetalle				+
16 01 18 16 01 19	Nichteisenmetalle Kunststoffe	C F			+
16 01 22	Bauteile a. n. g.	G,E G,E			
10 01 22	Dautelle a. n. g.	G,L			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die	G,E			
	unter 16 02 15 fallen	-,-			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	G			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	G		ļ	ļ
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus	G	+		
40.44.00	metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	G	+		
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen		Е	Е	
10 11 03	Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		_	_	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit		Е	Е	
	Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		_		
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen		+	+	
	Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen		+	+	
	Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen				
	•				
17 01 01	Beton		+	+	1
17 01 02	Ziegel		+	+	Ì
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		+	+	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und		+	+	
	Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten				
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen,		+	+	
	die unter 17 01 06 fallen			1	1
				1	
17 02 01	Holz	GE			
17 02 01	Glas	JL	+	1	1
17 02 02	Kunststoff	G,E	•	<u> </u>	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefähr-	G,E	+		
	liche Stoffe verunreinigt sind				<u>L</u>
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			+	<u> </u>
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	G,E	+	+	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	G,E			+

-		Anlage			
					RB
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing				+
17 04 02	Aluminium			1	+ -
			+	1	
17 04 05	Eisen und Stahl				+
17 04 06	Zinn				+
17 04 07	gemischte Metalle				+
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		+		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten				+
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derienigen, die unter 17 04 10 fallen				+
77 04 11					
47.05.00*	Dadan and Otaina dia natibulisha Otaffa a dia di	~ -		1	+
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E	+	+	1
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		+	+	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	G,E	+	+	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			+	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		+	+	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		+	+	1
	2.2.2.2.3.0.to. microsomanno dobjenigeni, dei diller 17 00 07 fulli		•	 	1
				1	
				1	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche	G,E	+		
	Stoffe enthält				
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03	G,E	+	+	
	fällt				
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		+	+	
17 08 01*	Payatoffa auf Cinabagia dia durah gafährliaha Stoffa varunrainigt aind			+	+
	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		+	+	-
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		+	+	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten			+	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungs-	G,E		+	
17 09 03*	massen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolier-	-,			
	verglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)				
	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die	G,E	+	+	
00 00	gefährliche Stoffe enthalten	٥,٢	т	*	
17 09 04		G,E,C		 .	+
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	G,⊑,C		+	
	17 03 01, 17 03 02 unu 17 03 03 idileil			1	+
				1	+
				1	
	•			1	
				1	
				1	1
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	G		 	+
				 	+
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht	G,C			
	keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gips-				
	verbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			1	1
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	G			
	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	G		1	1
18 01 07 18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	G			

-		Anlage				
		9			RB	
10.00.01						
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02	G				
18 02 03	fallen Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht	G				
10 02 03	keine besonderen Anforderungen gestellt werden					
	Reine beschäder. Winerachungen gesteht werden					
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt				<u> </u>	
19 01 02	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	+	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter		+	+		
1901 12	19 01 11 fallen		т.	T .		
				1	1	
				1		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	G				
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	G				
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	G				
19 04 01	verglaste Abfälle				+	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	G,E,C				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von siedungs- und affilichen Abfallen nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfallen	G,E,C				
19 05 02	nicht spezifikationsgerechter Kompost	G,E				
15 05 05	Thorit spezifikationsgereenter Nompost	0,∟				
19 06 04	Gärrückstand / -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs-	G				
	abfällen					
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	G,C	+			
19 08 02	Sandfangrückstände		+			
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		+	-		
				1		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	G				
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		+			
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		+			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	+	+	+		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte lonenaustauscherharze	G				
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern				+	
19 09 99	Abfälle a. n. g.			1	+	
				-		
				1	1	
19 12 01	Papier und Pappe	G		<u> </u>		
19 12 02	Eisenmetalle				+	
	Nichteisenmetalle				+	
19 12 03	Nichterseninetalie			<u></u>		

_		Anlage			
-		Ailiage			RB
	-				
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	G			1
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	G			
19 12 08	Textilien	Ğ			
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		+	+	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	G			
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen	G			
<u> </u>	Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten				
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	G,C			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	1
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		+	+	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		+	+	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			+	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten			+	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen			+	
				1	
20 01 01	Papier und Pappe	G,E,C			
20 01 02	Glas		+		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	G,,EC			
20 01 10	Bekleidung	G,E,C			+
20 01 11	Textilien	G,E,C			
20 01 25	Speiseöle und –fette	G,E,C			
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	G,E			
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	G,E,C			
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	G,E			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	G,E			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	G,E,C			1
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	G,E,C		1	1
20 01 39	Kunststoffe	G,E,C			-
20 01 40	Metalle				+
	-				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	G,E,C			
20 02 02	Boden und Steine		+	+	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	G,E,C		+	
				1	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	G,E,C			
20 03 02	Marktabfälle	G,E,C		1	1
20 03 03	Straßenkehricht	G,E,C	+		1
20 03 04	Fäkalschlamm	, ,-			+
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	G,E,C	+		
20 03 07	Sperrmüll	G,E,C			
	Siedlungsabfälle a. n. g.	G,E,C			

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2003

Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister vom: 18.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Wuppertal am15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie gehört als Stadtbetrieb zum Geschäftsbereich Kultur, Bildung & Sport der Stadtverwaltung Wuppertal und heißt "Bergische Musikschule".

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Die Bergische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck der Bergischen Musikschule sind die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Förderung ihrer Begabungen und das Schaffen der Eignungsvoraussetzung von besonders Begabten für das Studium an einer Musikhochschule.
- (3) Der Satzungszweck und die Aufgabenerfüllung werden insbesondere durch
 - eine möglichst früh einsetzende Musikalisierung,
 - das pädagogische Heranführen an die Musik,
 - das frühzeitige Erkennen und individuelle Fördern von Begabungen und
 - das Fördern des Gemeinschaftssinns durch gemeinschaftliches Musizieren verwirklicht.
- (4) Vorspiele und den Unterricht ergänzende Veranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung, dienen der Überprüfung des Leistungsstandes, dokumentieren die Aufgabenerfüllung der Bergischen Musikschule gegenüber der Öffentlichkeit und tragen in vielfältiger Weise zum kulturellen wie repräsentativen Bild der Stadt Wuppertal bei.
- (5) Die Bergische Musikschule fördert mit ihrem musisch-künstlerischen Unterricht neben der Musikalität auch die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer, Konzentration u.a.m.

Selbstlosigkeit

Die Stadt Wuppertal unterhält die Bergische Musikschule als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt werden.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) In fiskalischer Hinsicht bildet die Bergische Musikschule ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- (3) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt Wuppertal diese ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 5

Aufbau des Unterrichtsangebots

- (1) Die Ausbildung ist wie folgt gegliedert:
 - Elementare Musikerziehung in Kursen der Grundstufe,
 - instrumentaler und vokaler **Kurs-**, Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe.
 - Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe,
 - Einzelunterricht in der Oberstufe.
- (2) Neben dieser Ausbildung stehen:
 - Kurs- und Ensembleangebote für Unter-, Mittel- und Oberstufe,
 - Unterrichtsangebote, die als studienvorbereitende Ausbildung auf ein Studium an einer Musikhochschule hinführen.

§ 6

Schulleitung und Lehrkräfte

(1) **Der Schulleitung** obliegt die Leitung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. **Sie** übt insbesondere die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte aus. Bei der Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben wird **sie** von **den Bezirksleitungen**, den Fachbereichs-

betreuungen, den Fachkoordinationen und der Musikschulverwaltung unterstützt.

(2) An der Schule unterrichten **qualifizierte** Musiklehrer**innen und -lehrer**. Sie richten sich nach Lehrplänen, sind in der Gestaltung des Unterrichts jedoch frei.

§ 7

Organisation und Schulgeld

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Abwicklung des **Schulbetriebs** unterliegen den Bestimmungen der Schulordnung, die vom Ober**bürgermeister** erlassen wird.
- (2) Für die Teilnahme wird ein Schulgeld erhoben. In begründeten Fällen kann Ermäßigung oder **Erlass** gewährt werden. Über die Höhe des Schulgeldes und Einzelheiten der Ermäßigung beschließt der Rat der Stadt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 01.10.1976 ab.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2003

Gez.

Dr. Kremendahl Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Beschlüssen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1064 - Briller Straße / Nordbahn -

<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet zwischen Briller Str. und Nordbahn (Rheinische Strecke).

Wuppertal, den 18.12.2003 Der Oberbürgermeister i. V.

gez.

Uebrick Beigeordneter

Bekanntmachung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2001

- "Die Bilanz der Alten- und Altenpflegeheime zum 31.12.2001 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 79.299.624,50 DM festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag 2001 in Höhe von
 1.983.815,65 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinn aus Vorjahren verrechnet...

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2001 der Alten- und Altenpflegeheime, wie oben aufgeführt, fest."

2. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal zum 31.12.2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhandpartner Jäger, Finken, Welling, Janssen, Steinborn GmbH (Krefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 – 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Pflegebuchführungsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (Bilanzsumme: DM 79.299.624,50 Jahresfehlbetrag: DM 1.983.815,65) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet und hierüber in Punkt IV. berichtet.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Wuppertal/Krefeld, den 30. August 2002

Herne, den 24. November 2003

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Auftrag Knuth

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2001 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen in der Zentralverwaltung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, Vogelsangstr. 52, Zimmer 106, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 11.12.2003

Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal gez. Renziehausen Werkleiter

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH Jahresabschluss zum 31.12.2002

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH hat am 25.07.03 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt. Das Jahresergebnis ist in Aufwand und Ertrag ausgeglichen.

Jahresabschluss und Lagebericht fiegen in der Zeit vom 05 01.04 bis zum 16.01 04 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Lise-Meitner-Str. 13, 42119 Wuppertal, 1. Obergeschoss, zur Einsichtnahme - nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 0202/2 48 07 31 - aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Wuppertal und Düsseldorf, hat am 13.06.03 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung. Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsatze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wuppertal, den 05.12.03

Stölfing \
Geschäftsführer

Ablauf von Nutzungsrechten an den Grabstätten auf den Friedhöfen Am Bredtchen, Hochstr. 4, Hochstr. 13 und Krummacherstrasse.

Auf den Friedhöfen Am Bredtchen, luth. und ref.Hochstr. und Krummacherstrasse sind an einer Reihe von Grabstätten die Nutzungsrechte bis einschließlich 31.12.2003 abgelaufen.

Listen dieser Grabstätten liegen in der Friedhofabteilung, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, sowie in den jeweiligen Friedhofsbüros zur Einsicht aus.

Alle Nutzungsberechtigten an diesen Gräbern oder Ihre Erben werden hiermit daran erinnert, die Verlängerung der Nutzungsrechte zu beantragen.

Alle Grabstätten, an denen die Nutzungsrechte abgelaufen sind, und für die nicht bis zum 29.2,2004 die Verlängerung beantragt wird, gehen mit dem 15.03.2004 in das freie Verfügungsrecht des Friedhofsamtes über.

Wuppertal, Dezember 2003

Verband Ev.Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld Friedhofsabteilung Kirchplatz 1 42103 Wuppertal

Telefon 4937753 / 54